

Beglaubigter Auszug

aus dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg Nr. 35 vom 01.09.2023

BEKANNTMACHUNG

380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C 6. Planänderungsverfahren im gesamten Teilabschnitt C

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> und dort im Verfahrenstyp „Negative Vorprüfungen“ eingesehen werden.

Gegenstand des 6. Planänderungsverfahrens sind dauerhafte Änderungen aufgrund von Anpassungen des Schutzstreifens sowie der Masten (Verschiebungen, Masttypenänderung bzw. -korrektur sowie Anpassung der Fußpunkthöhe).

Für das Bauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Stadt Göttingen	Gemarkungen Elliehausen, Grone
Stadt Hann. Münden	Gemarkungen Laubach, Lippoldshausen, Münden
Gemeinde Staufenberg	Gemarkungen Spiekershausen, Lutterberg, Landwehrhagen, Sichelstein

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne
- Längenprofile
- Bauwerksverzeichnis, Mast- und Kabellisten
- Umweltfachliche Unterlagen:
 - Naturschutz- und umweltfachliche Beurteilung
 - Bilanzierungstabellen
 - Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für die Wasserschutzgebiete
 - Antrag auf Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung sowie gesetzlich geschützten Biotop und Landschaftsbestandteile
- Grunderwerbsverzeichnisse

Für den Bau der aktuell geplanten Trassenführung wird im geplanten Wasserschutzgebiet (WSG) Laubach der Mast C093 verschoben werden. Hierdurch entfällt die Flächeninanspruchnahme des Mastes am Ursprungsort (Negativfläche), und kommt am neuen Standort hinzu (Positivfläche). Auch kommt es durch die Verschiebung des Mastes zu einer Erweiterung des Schutzstreifens. Unter Annahme der zu erwartenden Verbote und Beschränkungen geht die Vorhabenträgerin

Beglaubigter Auszug

aus dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg Nr. 35 vom 01.09.2023

davon aus, dass unter Berücksichtigung der allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung, während der Bau- bzw. Rückbauphase für das Schutzgut Wasser der Grundwasserschutz gewährleistet ist.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Weserbergland – Kaufunger Wald (GÖ 015) unterliegt einer Anpassung des Schutzstreifens zwischen den Masten C078 und C080, wodurch Gehölzbiotope durch Wuchshöhenbeschränkungen wird. Darüber hinaus werden durch die Verschiebung der Masten C093 bis C098 Gehölzbiotope zusätzlich in Anspruch genommen. Die Vorhabenträgerin wird für dieses Schutzgebiet eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragen. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele dieser Gebiete können somit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der 6. Planänderung wird durch die Verschiebung der Masten C095 und C098 sowie durch die hieraus resultierende Erweiterung der Arbeitsflächen ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschütztes Biotop betroffen. Der Eingriff in die geschützten Biotope stellt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Vorhabenträgerin wird ebenfalls für dieses Biotop eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG beantragen. Die durch die Planänderung nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen in die geschützten Biotope werden durch naturschutzfachliche Maßnahmen gleichwertig kompensiert. Das Änderungsvorhaben hat somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Biotope.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

11.09.2023 bis einschließlich zum 10.10.2023

auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> unter dem Titel „**380-kV-Leitung Wahle - Mecklar C, 6. Planänderung**“ eingesehen werden.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21 in 34355 Staufenberg während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung durch die verfahrensgegenständliche Planänderung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **23.10.2023** schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21 in 34355 Staufenberg oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **11.09.2023** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Staufenberg

Öffentliche und amtliche Bekanntmachungen

- 5 -

Nr. 35/2023

Beglaubigter Auszug

aus dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg Nr. 35 vom 01.09.2023

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht berücksichtigt (§ 4 S. 2 NWG); Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung oder Erlaubnis nicht ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c, Abs. 3 NWG mit § 14 Abs. 6 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

In dem Fall einer Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Beglaubigter Auszug

aus dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg Nr. 35 vom 01.09.2023

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Staufenberg (<https://www.staufenberg-nds.de/rathaus-politik/oeffentliche-bekanntmachungen/>) eingesehen werden.

gez. Grebenstein

Staufenberg, den 18.08.2023

Der Bürgermeister
Gemeinde Staufenberg

Staufenberg

- 6 -

Nr. 35/2023

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.

Staufenberg, den 01.09.2023



Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Rinke
(Rinke)